

geklagten eingewirkt haben. Dazu wurden weder Betriebs- bzw. Kaderleiter noch der Kollektivvertreter vernommen. Aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung ergibt sich vielmehr, daß der Angeklagte als Transportarbeiter keinem Kollektiv angehörte, obwohl der Kollektivvertreter bereits in der Hauptverhandlung vom 5. Oktober 1964 zum Ausdruck brachte, daß der Angeklagte in einem festen Kollektiv erzogen werden müsse und einer ständigen Kontrolle bedürfe. Daraus ergeben sich Hinweise, daß der Zweck der Arbeitsplatzbindung dem Kollektiv nicht erläutert wurde und auch keine konkreten erzieherischen Maßnahmen durch den Betrieb bzw. gesellschaftliche Kräfte festgelegt wurden.

Das kreisgerichtliche Urteil setzt sich auch nicht damit auseinander, inwieweit das Gericht seiner Kontrollpflicht nachgekommen ist. Nur in Verbindung mit der Aufklärung der Wirksamkeit der gerichtlichen Maßnahmen bzw. der erzieherischen Einwirkung des Kollektivs auf den Angeklagten wäre das Kreisgericht in der Lage gewesen, Schlußfolgerungen für die Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen der erneuten Straftat und für die nach Art und Maß notwendige Strafe zu treffen.

Es ist aber bereits jetzt festzustellen, daß der Strafausspruch von vier Monaten Gefängnis überhöht und damit gröblich unrichtig ist.

Bei der Entscheidung über Art und Höhe der Strafe ist der angerichtete Schaden ein wichtiges Kriterium (vgl. OG, Urteil vom 17. Februar 1966 — 2 Zst 3/66 — NJ 1966 S. 441). Der Schaden von 16 MDN ist gering und rechtfertigt keine Gefängnisstrafe von vier Monaten, auch wenn der Angeklagte vorbestraft ist. Das Oberste Gericht hat hierzu in seinem Urteil vom 20. Mai 1966 — 2 Zst 5/66 — (NJ 1966 S. 442) ausgesprochen, daß bei Beachtung der in den Vorstrafen zum Ausdruck kommenden negativen Einstellung gegenüber den gesetzlichen Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens auch bei einem vorbestraften Täter die konkreten Tatumstände Grundlage für die Bemessung der Strafe sein müssen.

Bei der Entscheidung, ob eine bedingte oder eine unbedingte Strafe notwendig ist und wie hoch die Strafe sein muß, hat das Kreisgericht weiterhin nicht berücksichtigt, daß sich der Angeklagte — abgesehen von der erneuten Straftat — seit seiner ersten Verurteilung positiv entwickelt hat. Er bummelt nicht mehr die Arbeit, erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben und wird von den Arbeitskollegen als hilfsbereit eingeschätzt. Unter Berücksichtigung der Schadenshöhe, der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters wäre eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten angemessen.

Nach Prüfung der Wirksamkeit der gerichtlichen Maßnahmen aus dem Urteil vom 5. Oktober 1964, der Einwirkung des Kollektivs auf den Angeklagten, seiner Bemühungen im Selbsterziehungsprozeß, der allseitigen Aufklärung der Ursachen seines erneuten Straffälligwerdens — wobei insbesondere gewissenhaft geprüft werden muß, ob das Straffälligwerden kurze Zeit nach der ersten Verurteilung Ausdruck der Unbelehrbarkeit des Angeklagten ist oder ob der Erziehungs- und Selbsterziehungsprozeß in dieser Hinsicht noch nicht genügend ausgestaltet war — wird das Kreisgericht entscheiden können, ob die Verurteilung bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden muß.

Stellt sich heraus, daß in der Vergangenheit gesellschaftliche Kräfte nicht oder nur ungenügend zur Erziehung des Täters wirksam geworden sind, nunmehr aber Voraussetzungen dafür in einem guten Kollektiv vorhanden sind und auch der Angeklagte zur Selbsterziehung bereit ist, dann ist eine bedingte Verur-

teilung möglich. Wird dagegen festgestellt, daß das erneute Straffälligwerden Ausdruck der Unbelehrbarkeit des Täters und der hartnäckigen Mißachtung der gesellschaftlichen Verhaltensnormen ist, der Täter erkennbar keine Anstrengungen zur Selbsterziehung unternimmt oder sich der erzieherischen Einflußnahme durch das Kollektiv entzogen hat, so ist eine bedingte Verurteilung fehl am Platz.

§264 Abs. 2 StGB.

Bei einem Rückfallbetrug können mildernde Umstände nicht allein damit begründet werden, daß durch die erneute Straftat nur ein geringer materieller Schaden entstanden ist. Vielmehr ist dafür eine gründliche Einschätzung aller Faktoren, die die Schwere und Gefährlichkeit der Straftat bestimmen, insbes. der Ursachen und Bedingungen der früheren Straftaten und deren innerer Zusammenhang mit der neuen Straftat, erforderlich.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 18. Mai 1967 — Kass. S 12/67.

Der Angeklagte ist sechsmal vorbestraft, davon fünfmal wegen Betrugs bzw. Diebstahls. Am 15. Juli 1966 wurde er wegen fortgesetzten Betrugs im Rückfall zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die er am 18. August 1966 an treten sollte. In der Zwischenzeit versprach er zwei Bürgern, daß er Hühnerfutter besorgen wolle, und ließ sich dafür 20 bzw. 30 MDN geben. Das Geld verbrauchte er für sich, Futter besorgte er nicht. In einem dritten Fall gelang es ihm nicht, den angesprochenen Bürger zur Hergabe von Geld zu bewegen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten unter Zubilligung mildernder Umstände wegen fortgesetzten vollendeten und versuchten Betrugs im Rückfall zu fünf Monaten und zwei Wochen Gefängnis.

Gegen dieses Urteil richtet sich der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Staatsanwalts des Bezirks, mit dem die Zubilligung mildernder Umstände und der darauf beruhende gröblich unrichtige Strafausspruch gerügt werden. Der Antrag ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Die Schwere einer Straftat wird zwar durch den dadurch angerichteten materiellen Schaden und die Tatumstände, insbesondere durch die Art und Weise der Begehung der Tat, maßgeblich mitbestimmt. Diese Faktoren dürfen jedoch nicht losgelöst von der Person des Täters und seinen Motiven bewertet werden.

Die Gefährlichkeit einer Straftat ergibt sich auch aus der wiederholten Straffälligkeit des Täters. Darauf orientieren bereits die Rückfalltatbestände des StGB. Bei der Anwendung dieser Tatbestände sind die früheren Straftaten aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob sie einen Rückfall i. S. des Gesetzes begründen; es kommt vielmehr darauf an, die früheren Straftaten und die Art der dafür ausgesprochenen Strafen eingehend festzustellen und zu prüfen, ob zwischen den Vorstrafen und der erneuten Straftat ein innerer Zusammenhang besteht. Selbst die Fälle, in denen die erneute Straffälligkeit die gleichen Ursachen wie die vorherigen Straftaten aufweist, müssen differenziert beurteilt werden. Deshalb hätte das Kreisgericht auch die Rückfalldynamik, die Größe der Intervalle zwischen den Straftaten, die Einstellung des Täters zu den von ihm verletzten Gesetzen, seine Verhaltensweise, sein soziales Milieu, die staatlichen und gesellschaftlichen Bemühungen bei der Wiedereingliederung des Angeklagten sowie sein Verhalten dazu prüfen müssen.